

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck

 Fritz-Pregl-Straße 3/3. Stock, A-6020 Innsbruck
 +43 512 9003 70670
 +43 512 9003 73670
 Sekretariat@Skalpell.at



AN DAS

BUNDESMINISTERIUM FÜR

BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

MINORITENPLATZ 5

1010 WIEN

PER E-MAIL AN:

BEGUTACHTUNG@BMBWF.GV.AT

BEGUTACHTUNGSVERFAHREN@PARLAMENT.GV.AT

LEGISTIK-WISSENSCHAFT@BMBWF.GV.AT

Innsbruck, am 14.01.2021

STELLUNGNAHME DER ÖH MEDIZIN INNSBRUCK

GESCHÄFTSZAHL: 2020-0.723.953

Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002- UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz- HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005- HG geändert werden

VORBEMERKUNG

Wir begrüßen die Initiative, das Universitätsgesetz weiter zu verbessern, an Baustellen zu arbeiten und auf Herausforderungen der Zeit einzugehen.

Im Zuge dieses Vorhabens hätten wir uns allerdings gewünscht, dass Studierende mehr in die Erarbeitung der Änderungsvorschläge im Allgemeinen und ganz speziell bei den medizinspezifischen Abschnitten des Universitätsgesetzes sowohl die Medizinischen Universitäten sowie die jeweiligen Hochschüler*innenschaften mehr miteinbezogen worden wären. Wir hoffen jedoch, nun durch diese Stellungnahme unsere Sichtweise zum Ausdruck bringen zu können und Gehör zu finden.

Kritisieren möchten wir die Verschiebung der Machtverhältnisse vom Senat zum Rektorat, deren argumentative Faktenbasis wir leider nicht vollständig nachvollziehen können, sowie die Verschlechterung der Studienbedingungen durch zahlreiche Eingriffe in Rechte der Studierenden, von weniger Prüfungsantritten bis hin zu Mindest-ECTS im Allgemeinen und für Vertretungsarbeit im Speziellen. Zusätzlich kritisieren möchten wir den Versuch, durch die Änderungen den Zugang zu

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck

Fritz-Pregl-Straße 3/3. Stock, A-6020 Innsbruck
 +43 512 9003 70670
 +43 512 9003 73670
 Sekretariat@Skalpell.at



Universitäten einzuschränken oder zu erschweren. Auch hier können wir keine Verbesserungen verorten, sondern sehen im Gegenteil, die Freiheit der Bildung sowie die Diversität und Inklusivität an Universitäten bedroht. Zuletzt möchten wir noch anführen, dass wir eine geplante Ermöglichung einer Politisierung des Unirates überaus kritisch sehen. Dies sehen wir unvereinbar mit dem Prinzip der Autonomie der Universitäten.

Positiv vermerken möchten wir die Bemühungen für mehr Digitalisierung, Planbarkeit im Studium, Angleichung des Arbeitsaufwandes an die ECTS sowie eine (in einigen Punkten erkennbare) Stärkung der Geschlechtergleichheit.

Darüber hinaus hätten wir uns allerdings gewünscht, im Entwurf mehr Unterstützung für Studierende zu sehen, Bemühungen für mehr Inklusivität und Diversität sowie ein starkes Statement und Commitment für Maßnahmen gegen den Klimawandel, zu sehen. Weiters sehen wir speziell was Lehrkrankenhäuser angeht Aufholbedarf: Ein geregelter Akkreditierungsprozess mit Anforderungen an Lehr- und Ausbildungsqualität wären hier dringend notwendig. Bezüglich des Klinisch-Praktischen Jahres: Wir sehen hier viel Verbesserungsbedarf: Studierende arbeiten im Klinisch-Praktischen Jahr im Krankenhaus mit, bekommen dafür aber nur eine Aufwandsentschädigung, durch die die Studierenden unter der Armutsgrenze liegen. Das ist inakzeptabel, da gleichzeitig eine Nebenerwerbstätigkeit ausgeschlossen wird und Studierende so womöglich nicht ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Zusätzlich wollen wir einen klaren Versicherungsstatus für Studierende im KPJ, da das einerseits wichtig für die Regelung von Krankheitstagen aber auch für die Anerkennung als Arbeitsjahr für die Pension zählt. Wir wünschen uns hier fairere, bessere Lösungen.

STELLUNGNAHME

Im Folgenden möchten wir nun genauer auf die einzelnen Punkte eingehen, bei denen wir Kritik und Änderungsbedarf sehen und diejenigen, die wir sehr begrüßen.

UG §	Änderung per Entwurf	Unsere begründete Stellungnahme	Ggf. konkreter Wortlaut des Abänderungsvorschlages unsererseits
§14.2	<i>Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist insbesondere die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in den Curricula und für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen</i>	Das Festhalten der notwendigen Korrelation ist sehr wünschenswert, jedoch sollten sich die Lehrveranstaltungen an den im Curriculum festgeschriebenen ECTS orientieren, und nicht umgedreht, dass ECTS je nach Lehrveranstaltung im Curriculum festgehalten werden sollte.	<i>Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist insbesondere die Einhaltung der für die jeweiligen Lehrveranstaltungen festgelegten ECTS-Anrechnungspunkte zu berücksichtigen.</i>
§21. Abs 1.13	Jährliche Berichtspflicht sowie unverzügliche Berichtspflicht bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei	Es ist wichtig, dass im jährlichen Bericht das Thema geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen behandelt wird, dass dargelegt werden muss, ob §20a eingehalten wurde, wie	<i>Ohne Änderung zur aktuell geltenden Fassung</i>

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck



Fritz-Pregl-Straße 3/3. Stock, A-6020 Innsbruck
 +43 512 9003 70670
 +43 512 9003 73670
 Sekretariat@Skalpell.at



	<i>Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens an die Bundesministerin oder den Bundesminister; der jährliche Bericht hat einen Bericht über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane gemäß § 20a, gegebenenfalls eine Begründung über das Nichteinhalten dieser Bestimmung sowie einen Bericht darüber zu enthalten, welche Maßnahmen die Universität zur Umsetzung dieser Bestimmung plant; der jährliche Bericht ist auch dem Senat zur Kenntnis zu bringen;</i>	die Umsetzung künftig geplant ist, und bei Nichteinhaltung eine Erklärung dazu. Ohne diese Berichtspflicht ist nicht mehr kontrollierbar, wie es um die Einhaltung von §20a steht und das stellt in unseren Augen einen gravierenden Rückschritt in Sachen Gleichstellungspolitik an den Universitäten da. Wir sind deshalb für die Beibehaltung der aktuellen Fassung von §21.13	
§21.4	<i>Einfügen: [...] Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene [...]</i>	Die Autonomie der Universitäten ist einer der wichtigsten Grundsätze und den sehen wir durch die Aufweichung dieser Änderung gefährdet. Es macht keinen Unterschied, auf welcher Ebene Politiker*innen aktiv sind, wir möchten keinen politischen Einfluss an unseren Universitäten sehen. Falls diese Änderung aber so kommen sollte, wünschen wir uns zumindest eine Offenlegungspflicht für Parteifunktionär*innen gegenüber dem Universitätsrat und dem Senat.	<i>Ohne Änderung zur aktuell geltenden Fassung</i>
§22.12	<i>Einfügen: Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula; das zuständige vom Senat eingesetzte Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 hat die Änderungen innerhalb von sechs Monaten zu behandeln;</i>	Wir verstehen nicht, warum es für Vorschläge aus dem Rektorat einen eigenen Punkt im UG geben soll. Wenn das Rektorat eine Änderung wünscht, kann es dies ohne weiteres gegenüber dem Senat kundtun, und wenn dieser die Idee für gut befindet, kann sie im Senat behandelt und angenommen werden. Wenn dies ohnehin nicht der Fall ist, und der Senat dagegen ist, ist	<i>Nicht Einfügen des Punktes</i>



Fritz-Pregl-Straße 3/3. Stock, A-6020 Innsbruck
 +43 512 9003 70670
 +43 512 9003 73670
 Sekretariat@Skalpell.at



		unserer Ansicht nach, eine verpflichtende Behandlung nicht zielführend. Insgesamt lehnen wir das Einfügen dieses Punktes ab.	
§22.12a §22.12b	<i>Einfügen:</i> <i>a</i> <i>Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates;</i> <i>B</i> <i>[...]oder den Richtlinien gemäß Z 12a [...]</i>	Wir sehen es einerseits als unklar, was „strukturell“ genau bedeuten soll, und wo da die Grenzen sind. Aufgrund dieser fehlenden genauen Grenzen sehen wir auch die Gefahr, dass diese Grenzen leicht aufgeweicht werden könnten. Zusätzlich lehnen wir jeden Eingriff des Rektorats in die Gestaltung des Curriculums ab, dies ist eindeutig Senatskompetenz und das soll auch so bleiben. Insgesamt lehnen wir das Einfügen dieser beiden Punkte ab.	<i>Nicht Einfügen der Punkte</i>
§23 Abs 3	<i>[...] Die Funktionsperiode einer Rektorin oder eines Rektors endet jedenfalls mit dem Ende des Studienjahres (30. September), in dem sie oder er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch für eine Wiederbestellung gemäß § 23b.</i>	Wir sehen keine Grund, warum eine durch den Senat für geeignet befundene Person nicht (erneut) Rektor*in werden können sollte. Wir sehen diese künstliche 70-Jahre Grenze als unzulässige Altersdiskriminierung. Wir lehnen die Änderung ab.	<i>Ohne Änderung zur aktuell geltenden Fassung</i>
§23a Abs 1	<i>[...] Der Findungskommission gehören folgende fünf Mitglieder an:</i> <i>1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats sowie ein weiteres vom Universitätsrat zu bestellendes Mitglied des Universitätsrats,</i> <i>2. die oder der Vorsitzende des Senats sowie ein weiteres vom Senat zu bestellendes Mitglied des Senats,</i> <i>3. ein weiteres Mitglied, das von den Mitgliedern gemäß Z</i>	Wir sehen hier ein Defizit an ausgeglichener Besetzung der Findungskommission und wünschen uns die gleiche Aufteilung wie im Senat: jede Kurie soll vertreten sein.	<i>Der Findungskommission gehören folgende Mitglieder an:</i> <i>1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats sowie ein weiteres vom Universitätsrat zu bestellendes Mitglied des Universitätsrats,</i> <i>2. Ein Mitglied jeder Kurie des Senates</i>

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck



Fritz-Pregl-Straße 3/3. Stock, A-6020 Innsbruck
 +43 512 9003 70670
 +43 512 9003 73670
 Sekretariat@Skalpell.at



	<i>1 und 2 einvernehmlich bestellt wird. [...]</i>		
§32 Abs 1	<i>Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit oder einer Klinischen Abteilung [...] ist vom Rektorat zu bestellen. [...] Die Bestellung hat nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit zu erfolgen. [...]</i>	Wir finden, die Entscheidungskompetenz sollte bei den Professor*innen der jeweiligen Organisationseinheit bleiben. Sie sind diejenigen, die sich am Besten im Fach und in der Einheit auskennen, ganz im Gegensatz zum Rektorat, wir sehen hier keinen Grund, warum diese Kompetenz zum Rektorat übergehen sollte. Wir lehnen diese Änderung ab.	<i>Ohne Änderung zur aktuell geltenden Fassung</i>
§42 Abs 6.2	<i>die Liste der eingelangten Bewerbungen einschließlich der Bewerbungsunterlagen</i>	Wir begrüßen diese Änderung ausdrücklich als einen Schritt in Richtung mehr Transparenz.	-
§58 Abs 12	<i>Curricula sind so zu gestalten, dass die Kernfächer gemäß § 51 Abs. 2 Z 33 ausgewiesen werden müssen und die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.</i>	Wir begrüßen die se Änderung ausdrücklich, da sie für mehr Transparenz sorgt und festlegt, dass gleiche ECTS vergleichbaren Arbeitsaufwand bedeuten sollen, was wir als unbedingt notwendig und längst überfällig erachten.	-
§59 Abs 5	<i>Einfügen: [...] Für Entsendungen in Kollegialorgane des Senates gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 kann die Universität in der Satzung festlegen, dass facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen werden müssen.</i>	Wir sehen nicht, inwiefern „facheinschlägige Kenntnisse“ aus dem Studium für Vertretungsarbeit relevant sein sollen und sehen darin nur ein unbegründetes Anzweifeln von Kompetenzen der Studierendenvertreterinnen, welches wir entschieden zurückweisen. Eine mindest ECTS Zahl für Vertretungsarbeit verhindert das Einarbeiten von Neuen und erschwert kontinuierliche, hochqualitative Vertretung. Wir empfinden diese Änderung als nicht zielführend und kontraproduktiv, daher lehnen wir sie ab.	<i>Ohne Änderung zur aktuell geltenden Fassung</i>

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck



Fritz-Pregl-Straße 3/3. Stock, A-6020 Innsbruck
 +43 512 9003 70670
 +43 512 9003 73670
 Sekretariat@Skalpell.at



§59 a	[...]	Wir finden eine Universität sollte Bildung vermitteln und dazu gehört, dass man andere Studien machen kann, wenn man das möchte, aber ein zweites Studium daneben wird dadurch quasi unmöglich gemacht, wenn man das zweite mit deutlich weniger zeitlichem Aufwand zur Horizonterweiterung betreiben möchte. Es gibt bei uns speziell Studierende mit Doppelstudium (human-/zahnmedizin) denen das durch die hohe workload Probleme bereiten kann, und das kann nicht sein, dass das den Studienverlauf gefährdet. Es gibt viele Studierende, die weniger privilegiert sind und nebenher arbeiten müssen, um sich das Studium zu finanzieren, und für diese Studierende könnte das das aus sein, das finden wir unfair Selbiges gilt für Studierende mit Kind, mit Betreuungspflichten oder mit Chronischer Krankheit, oder anderen Themen, die ein Studieren in Mindeststudienzeit nicht möglich macht. Wir finden das ein sehr abschreckendes Zeichen für eben Personen mit solchen Lebensumständen, diese werden dann womöglich von einem Studium abgeschreckt und das darf nicht sein. Bildung soll für alle da und zugänglich sein, und es ist kein Geheimnis, dass Bildung nach wie vor mit dem Bildungsniveau und den Ressourcen des Elternhauses verknüpft ist, diese Änderung würde das zusätzlich fördern. Und speziell bei Medizin ist dieser Effekt noch mal ausgeprägter und wir finden, dass das so schon nicht die Gesellschaft abbildet und durch die Änderung würde sich das noch verschlechtern, das wollen wir nicht. Deshalb lehnen wir ein Einfügen dieses Punktes ab.	Nicht Einfügen des Paragraphen.
§61 Abs 2	Die Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium darf in den folgenden Ausnahmefällen im Wintersemester bis längstens	Wir sehen keinen Grund für die Einschränkungen der Zulassungsfristen und der Ausnahmeregeln. Wir sehen dadurch nur Nachteile für Studierende,	Ohne Änderung zur aktuell geltenden Fassung

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck



Fritz-Pregl-Straße 3/3. Stock, A-6020 Innsbruck
 +43 512 9003 70670
 +43 512 9003 73670
 Sekretariat@Skalpell.at



	31. Oktober und im Sommersemester bis längstens 31. März erfolgen: [...] 3. nicht rechtzeitige Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, sofern diese daran kein Verschulden trifft. Weitere Ausnahmefälle können in der Satzung festgelegt werden.	die sich in einer unverschuldeten Ausnahmesituation befinden, entstehen. Wir lehnen die Änderungen daher ab.	
§68 Abs 1	Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn [...] 2a. die Mindeststudienleistung gemäß § 59a nicht erbringt oder 3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde und diese Prüfung nicht gemäß § 79 Abs. 1 aufgehoben worden ist oder [...]	Aufgrund unserer Ablehnung von §59a lehnen wir aus den selben Gründen (s.o.) auch die Änderungen an diesem Punkt ab.	Ohne Änderung zur aktuell geltenden Fassung
§76 Abs 1 und 2	[...]elektronisches Verzeichnis der Lehrveranstaltungen [...]	Wir begrüßen diese Änderung ausdrücklich, da sie mehr Planbarkeit & Flexibilität für alle Studierenden ermöglicht	-
§76 Abs 3	Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls zwei Mal in jedem Semester	Wir begrüßen die bessere Planbarkeit und Transparenz bezüglich der Prüfungen, allerdings halten wir den 3. Prüfungstermin im Semester für essenziell. Er ermöglicht bessere Planbarkeit, rascheren	Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls drei Mal in jedem Semester

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck



Fritz-Pregl-Straße 3/3. Stock, A-6020 Innsbruck
 +43 512 9003 70670
 +43 512 9003 73670
 Sekretariat@Skalpell.at



	<i>anzusetzen, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind.</i>	Studienfortschritt, Ausweichmöglichkeiten bei Verhinderung aufgrund unverschuldeter Ereignisse und bei Mehrfachbelastungen wie zb. Studierende mit Kind. Der 3. Prüfungstermin bringt keine Nachteile mit sich, jedoch so viele Vorteile, dass er unserer Meinung nach unbedingt erhalten bleiben sollte.	<i>anzusetzen, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind.</i>
§ 76a	<i>[...]Prüfungen auf elektronischem Weg [...]</i>	Wir begrüßen diese Änderung ausdrücklich, da sie digitalisierte Prüfungen genauer Regelt, was dringend notwendig ist. Es freut uns, dass es auch durch das UG nun die Möglichkeit digitaler Prüfungen geben soll.	-
§89	<i>[...] Die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides ist längstens bis 30 Jahre ab der Verleihung des akademischen Grades möglich.</i>	Wir verstehen nicht, warum ein Betrug wie das Plagiat verjähren können soll und welchen Vorteil das bringen soll. Ein Plagiat ist und bleibt falsch, daran ändert auch vergangene Zeit nichts. Wir möchten, dass auch nach 40 Jahren, sollte ein Plagiatsfall aufgedeckt werden, ein akademischer Grad aberkannt werden können soll. Insofern lehnen wir diese Änderung ab.	<i>Ohne Änderung zur aktuell geltenden Fassung</i>
§96 Abs 1,2	<i>[...] Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung (§§ 6a, 7 und 8 Ärztegesetz 1998) [...]</i>	Wir begrüßen diese Erweiterung, da sie nun auch zuvor ausgeschlossene Gruppen (Ärzt*innen in der Allgemeinmedizin Ausbildung sowie Ärzt*innen in der Basisausbildung) miteinschließt.	-
§25 Abs 4.2	<i>Die Vertreterinnen und Vertreter der in den § 94 Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Gruppen sind von allen Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3) sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs-,</i>	Aufgrund der Erweiterung unter §96 Abs 1,2 finden wir es auch hier angemessen, die aktuell ausgeschlossenen Gruppen von Ärzt*innen in Ausbildung (s.o) hier einzuschließen. Deshalb schlagen wir vor, die Begrifflichkeiten wie unter §96, Abs 1,2 zu übernehmen.	<i>Die Vertreterinnen und Vertreter der in den § 94 Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Gruppen sind von allen Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3) sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs-,</i>

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck



Fritz-Pregl-Straße 3/3. Stock, A-6020 Innsbruck
 +43 512 9003 70670
 +43 512 9003 73670
 Sekretariat@Skalpell.at

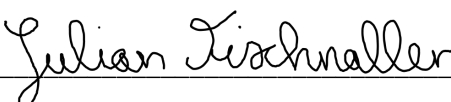


	<i>Kunst- und Lehrbetrieb (§ 100) sowie den Ärztinnen und Ärzten in Facharztausbildung (§ 96) zu wählen. An den Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 muss den Gewählten zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) angehören.</i>		<i>Kunst- und Lehrbetrieb (§ 100) sowie den Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung (§§ 6a, 7 und 8 Ärztegesetz 1998) (§ 96) zu wählen. An den Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 und 22 muss den Gewählten zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) angehören.</i>
§116a	<i>Ghostwriting</i>	Wir würden gerne hier oder unter einem anderen Punkt sehen, dass Universitäten zu Bereitstellung von einer Plagiats-Check-Software für Studierende verpflichtet werden, damit etwaige Mängel behoben werden können.	-

Zusätzlich möchten wir hiermit zusätzlich unsere ausdrückliche Unterstützung der Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Wien bezüglich prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen UG 2002 vom 11.01.2020 kundtun.

Wir bitten höflichst um Miteinbeziehung unserer Punkte in der weiteren Diskussion im Bildungsausschuss und freuen uns auf eine überarbeitete Version des Gesetzesentwurfes.

Für die Hochschüler*innenschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck


 Julian Fischnaller | Vorsitzender


 Lisa Kelm | Referentin für Bildungspolitik